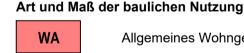


Planzeichenerklärung / Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (nach § 9 Abs. 7 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nutzungsschahlang für Art und Maß der hauf Nutzung

Nutzungsschabione für Art und Mais der baul. Nutzung				
	WA	II	Baugebietskategorie	max. Anzahl Vollgeschosse
	0,4	0,7	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
	0		offene Bauweise	
	SD	DN 30-50°	Dachformen	zulässige Dachneigung
0,7))	Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)	

Grundflächenzahl als Höchstmaß GF 20.000 m² Geschossfläche als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses als Höchstmaß

FOK _{426,5 m ü. NN} Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) Satteldach

Überbaubare Grundstücksfläche

Flachdach

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Wandhöhen und Geschosszahlen Baugrenze für Terassen und Balkone

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie



Private Verkehrsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und für

Öffentliche Parkfläche

Private Grünfläche

Flächen für Wald

zu pflanzender Baum

Abfallentsorgung

Abfallentsorgung

Anpflanzen von Sträuchern

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

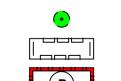
Grünflächen

und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Festsetzungen § 10 Abs. 1 Lärmschutzmaßnahme LSM2, vgl. textliche Festsetzungen § 10 Abs. 2

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



zur Pflanzung vorgesehener Baum Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Leitungsträgers zu

Lärmschutzmaßnahme LSM 1, vgl. textliche

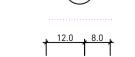
belastende Flächen **(B)** Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen

Waldabstand 20m

schädliche Umwelteinwirkungen, Verunreinigungen:

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet



Maße in Metern (als Hinweis)

Vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücke mit Flurstücksnummer

bestehende Gebäude

Textliche Festsetzungen

Die Gemeinde Winkelhaid erlässt aufgrund

§§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit der Bayerischen Bauordnung (BayBO), zuletzt geändert Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 375)

den Bebauungsplan Nr. 31 "Seniorenzentrum und Wohnbebauung östlich Wiesenstraße" als Satzung.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) und die Bayerische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796) mit der letzten Änderung vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 260).

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(1)Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. (2) Abweichend von § 4 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Im allgemeinen Wohngebiet WA2 werden die Wandhöhen in Abhängigkeit von der Geschosszahl als Höchstmaß festgesetzt.

Wandhöhe als Höchstmaß (in m ü. NN.) Zulässige Anzahl der Vollgeschosse 435,00 440,35 444,50

§ 3 Überbaubare Grundstücksfläche

Im allgemeinen Wohngebiet WA2 ist in den für Terrassen und Balkone festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen eine Überdachung der Balkone des 4. Vollgeschosses unzulässig.

§ 4 Abstandsflächen

(1)Im allgemeinen Wohngebiet WA1 wird die Gültigkeit des Art. 6 BayBO angeordnet.

(2)Im allgemeinen Wohngebiet WA2 werden die Abstandsflächen auf das sich aus den Baugrenzen und Wandhöhen ergebende Maß begrenzt.

(1)Im allgemeinen Wohngebiet WA1 sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Grundfläche von bis zu max. 20 m² ie Grundstück zulässig. (2)Im allgemeinen Wohngebiet WA2 sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO auf den Bauflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

§ 6 Stellplätze, Carports, Garagen und deren Zufahrten

(1)Im allgemeinen Wohngebiet WA1 sind Stellplätze, Carports, Garagen und deren Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

(2)Im allgemeinen Wohngebiet WA2 sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der eigens dafür festgesetzten Fläche zulässig.

§ 7 Zufahrt

Die Zufahrt zum allgemeinen Wohngebiet WA2 erfolgt über die private Verkehrsfläche von der Wiesenstraße.

§ 8 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch

(1)Zur Ableitung des aus dem Wald in das Plangebiet fließenden Oberflächenwassers, ist am Ostrand des Geltungsbereichs eine Grabenmulde zu errichten und dauerhaft zu erhalten. (2)Die Grabenmulde ist den jeweiligen Nachbargrundstücken anzupassen.

§ 9 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2, in der privaten Grünfläche G2 und der privaten Verkehrsfläche wird ein Leitungsrecht für den Leitungsträger zu Gunsten der Gemeinde Winkelhaid zwischen der neuen öffentlichen Verkehrsfläche (im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets WA2) und der Wiesenstraße bzw. der Südecke des Geltungsbereichs (zum Flurstück nr. 182) festgesetzt. Seine genaue Lage kann gegenüber der als Hinweis dargestellten Lage um 5 m abweichen.

§ 10 Schutz vor Verkehrslärmimmissionen

(1)Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen technische Vorkehrungen gegen Außenlärm (Verkehrslärm) nach Tabelle 8 der DIN 4109, Nov. 1989, Schallschutz im Hochbau vorzusehen. Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen einzelner Aufenthaltsräume: In dem mit Lärmschutzmaßnahme 1 (LSM1) gekennzeichneten Bereich sind im 3. - 5. Vollgeschoss bei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109, die lüftungstechnisch notwendige Fenster aufweisen, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen vorzusehen. Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung sind beim Nachweis des erforderlichen Schallschutzes gegen Außenlärm zu berücksichtigen und können entfallen, sofern der betroffene Aufenthaltsraum durch ein weiteres Fenster an einer lärmabgewandten Gebäudeseite (mehr als 59 dB(A) Tag und mehr als 49 dB(A) Nacht) belüftet werden kann.

(2)Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind in dem mit Lärmschutzmaßnahme 2 (LSM2) gekennzeichneten Bereich sind im 5. Vollgeschoss keine ungeschützten Außenwohnbereiche (Balkone) zulässig. Eine Balkonnutzung ist im dargestellten Bereich nur zulässig, wenn durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein Beurteilungspegel von 59 dB(A)

§ 11 Örtliche Bauvorschriften

(1)Bei Flachdächern sind 70 % der Dachflächen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm stark sein. Die Dachbegrünung ist von Anfang an bei der Konstruktion und Statik zu berücksichtigen. (2)Dächer von Garagen oder Carports im allgemeinen Wohngebiet WA1 sind auch als Flachdächer zulässig. Diese sind zu

(3)Einfriedungen sind sockellos auszuführen. Zwischen Zaun und Geländeoberfläche muss ein Mindestabstand von 10 cm eingehalten werden.

(4)Technische Aufbauten auf Dächern, wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, Photovoltaikanlagen, Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung und Funkantennen müssen um das Maß ihrer Höhe von der Vorderkante der Attika zurückversetzt werden. Zudem darf deren Höhe die Höhe der Attika um maximal 2,50 m überschreiten und maximal 20 % der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten. Die Flächenbeschränkung gilt nicht für Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung. Antennen und

Satellitenempfangsanlagen sind an allen Fassaden bzw. vor die Fassade tretenden Gebäudeteilen nicht zulässig.

§ 12 Grünordnung (1)Nicht befestigte Freiflächen sind als Rasen- oder Wiesenfläche zu begrünen oder gärtnerisch zu gestalten und

dauerhaft zu erhalten (2)Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum erster Ordnung als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 3-4x verpflanzt, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzten.

(3)Entlang der Südgrenze des Geltungsbereichs ist eine Baumreihe mit mindestens 5 heimischen, standortgerechten Laubbäumen erster Ordnung als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 3-4x verpflanzt, sowie Pflanzungen aus Hecken (mindestens 3x verschult, 1,25-1,5 m) und Stauden zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die im Planteil mittels Hinweis zur Pflanzung vorgesehenen Bäume sind möglichst ortsnah zu pflanzen.

(4)Auf der "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher

anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten

(5)Stellplätze sind aus wasserdurchlässigem Material zu errichten.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden solche festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten hinweisen, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote (derzeit verankert in § 44 Bundesnaturschutzgesetz) ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes und auch bei späteren Um- und Anbaumaßnahmen sowie Gebäudeabrissen zu beachten. Insbesondere sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Durchführung der Rodungsarbeiten von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
- Schaffung einer Leitlinie für Amphibien und Vermeidung von Barrieren
- Vermeidung von Amphibienfallen
- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen

Bei Erdbauarbeiten können grundsätzlich jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach Art. 8 DSchG umgehend dem bayrischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Im Süden des Geltungsbereichs liegt teilweise das Bodendenkmal D-5-6633-0065, eine mittelalterliche Wüstung und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung. Das Bodendenkmal wird hiermit nachrichtlich übernommen.

Das Errichten, Verändern oder Beseitigen von Anlagen in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder um Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, bedarf gem. Art. 7 Abs. 4 BayDSchG der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild auswirkt.

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen an den Versorgungsleitungen erforderlich

erbringen. Im Freistellungsverfahren muss der Nachweis bei den Bauplänen mit vorliegen.

Das Schallschutzgutachten der Fa. Möhler +Partner vom 16.05.2019- Nr. 700-5678-2- ist zu beachten Durch den Betrieb des Seniorenzentrums samt Nebeneinrichtung und Fahrverkehr dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm in der Nachbarschaft nicht überschritten werden. Ein entsprechender gutachterlicher Nachweis einer anerkannten Fachstelle gem. 29b BlmSchG ist Rahmen eines Baugenehmigungsverfahren bzw. im Freistellungsverfahren zu

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Gemeinde Winkelhaid hat in seiner Sitzung vom 05.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Seniorenzentrum und Wohnbebauung östlich Wiesenstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 18.06.2018 bis einschließlich 20.07.2018 stattgefunden.

Die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 08.02.2019 bis einschließlich 22.02.2019 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat mit Schreiben bzw. E-Mail vom 11.06.2018 stattgefunden. Es wurde darauf hingewiesen, dass

Stellungnahmen und Anregungen zur Planung bis zum 13.07.2018 abzugeben sind. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2019 bis einschließlich 09.12.2019 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 29.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben bzw. E-Mail vom 04.11.2019 beteiligt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Anregungen zur Planung bis zum 06.12.2019 abzugeben sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Winkelhaid hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Winkelhaid, den

Schmidt Erster Bürgermeister

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom ..

Winkelhaid, den 2019 Schmidt Erster Bürgermeister

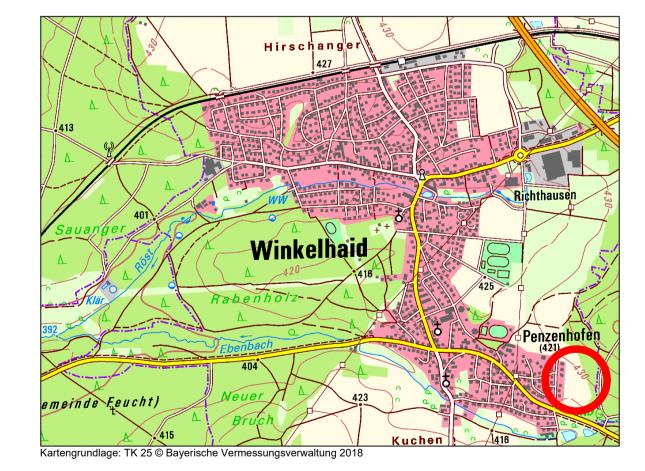
ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich Der Bebauungsplan wurde am geworden. Er kann gemäß § 10 BauGB von jedermann eingesehen werden.

Winkelhaid, den

Schmidt Erster Bürgermeister



Gemeinde Winkelhaid Landkreis Nürnberger Land



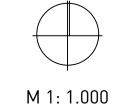
Bebauungsplan Nr. 31 "Seniorenzentrum und Wohnbebauung östlich Wiesenstraße"

im OT Penzenhofen

- SATZUNGSFASSUNG -



Großweidenmühlstr. 28a-b 90419 Nürnberg Tel.: 0911/310427-10 Fax: 0911/310427-61



Nürnberg, 16.12.2019

Bearbeitung: KD, BK